

Frau
Gemeinderätin
Angela Schütz, MA

PETER HACKER
AMTSFÜHRENDER STADTRAT FÜR
SOZIALES, GESUNDHEIT UND SPORT
VON WIEN

Wien, 2.7.2026
PGL-723091-2026-KFP/GF
Eis/Kra

Sehr geehrte Frau Gemeinderätin!

Zu Ihrer am 19. Mai 2026 eingebrachten Anfrage zur Zahl PGL-723091-2026-KFP/GF teile ich, nach Auskunft der Magistratsabteilung 40, folgendes mit:

Zu Frage 1 – 6:

Da es sich bei dem Begriff der „zeitkritischen Spezialtransporte“ um keine rechtlich-qualifizierbaren Terminus des WRKG handelt, kann mangels Bestimmtheit hierzu keine spezifische Antwort über-mittelt werden.

Im Rahmen von Bewilligungsverfahren nach §§ 6 und 8 WRKG wird seitens der zuständigen Behörde jeweils konkret auf das antrags-gegenständliche Leistungsspektrum abgestellt und die hierfür einschlägigen zur Verfügung stehenden Daten (z.B.: Anzahl der jährlich durchgeführten Rettungstransporte) herangezogen. Für den Fall, dass es eine darüber hinaus zu klärende Bedarfsfrage gibt, erfolgt – wie gesetzlich im WRKG vorgesehen – eine individuelle Bedarfsprüfung.

Für allgemeine Ausführungen zur Bedarfsbemessung im Wiener Rettungswesen wird ergänzend auf den Bericht des Rechnungshofes „Rettungswesen in Wien, Follow-up-Prüfung“, Juli 2025, S. 23 ff, verwiesen.

Zu Frage 7:

Bei Bewilligungsverfahren für private Rettungstranstransporte wird gemäß § 6 Abs. 2 Z 1 WRKG eine individuelle Prüfung der Bedarfslage für den in Aussicht genommen neu zu gründenden Rettungs-dienst bzw. die Erweiterung eines bestehenden Rettungsdienstes vorgenommen. Dieses behördliche Bedarfsprüfungsverfahren erfolgt nach den verfahrensrechtlichen Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG), welches ein objektives, nachvollziehbares und – im Falle einer Bescheidbeschwerde durch das Landesverwaltungsgericht Wien – überprüfbares Verfahren und in weiterer Folge klares Bedarfsergebnis sicherstellt.

Gleiches gilt für Bewilligungsverfahren von privaten Krankentransportdiensten gemäß § 8 WRKG.

Zu Frage 8:

Es wurde keine Frage 8 gestellt.

Zu Frage 9:

Dem WRKG ist die „Anerkennung“ von Rettungsdiensten in Wien fremd, da sämtliche in Wien tätigen privaten Rettungs- und Krankentransportdienste über eine Bewilligung des Magistrats der Stadt Wien verfügen müssen. Neben dem öffentlichen Rettungsdienst der Stadt Wien (Magistratsabteilung 70 – Berufsrettung Wien), verfügen folgende Organisationen über eine Bewilligung als privater Rettungsdienst in Wien:

1. Malteser Hospitaldienst Austria
2. Christophorus Flugrettungsverein
3. Wiener Rotes Kreuz Einsatz GmbH
4. Samariterbund Wien – Rettung und Soziale Dienste gemeinnützige GmbH
5. Johanniter NÖ-Wien Rettungs- und Einsatzdienste mildtätige GmbH
6. Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs Floridsdorf-Donaustadt Kranken-,
Rettungstransport und Soziale Dienste gem. GmbH
7. SMD – Rettungsdienst und Krankentransport GmbH

Der Christophorus Flugrettungsverein ist lediglich zum Betrieb eines privaten, auf die Flugrettung eingeschränkten Rettungsdienstes berechtigt. Der Verein verfügt über einen Einsatzstützpunkt mit Hangar für den sogenannten „ÖAMTC-Notarzthubschrauber“ oder auch „Christophorus 9“ („C9“).

Alle anderen privaten Organisationen sind uneingeschränkt zum Betrieb eines privaten Rettungsdienstes berechtigt. Aufgrund der Bestimmung des § 7 WRKG sind diese privaten Rettungsdienste auch berechtigt Leistungen eines Krankentransportdienstes zu erbringen.

Die Tätigkeiten eines Rettungsdienstes sind in § 1 WRKG erfasst, die Tätigkeiten eines Krankentransportdienstes sind in § 2 WRKG erfasst.

Zu Frage 10:

Rettungstransportdienste dürfen, sofern keine Einschränkung im Bewilligungsbescheid gemäß § 6 WRKG getroffen wurden, sämtliche in § 1 WRKG angeführten Tätigkeiten ausüben. Dies umfasst auch die Durchführung von akuten Blut-, Blutprodukte- oder Organtransporten.

Zu Frage 11:

Die Abgrenzung zwischen Tätigkeiten von Rettungsdiensten und Krankentransportdiensten erfolgt anhand der klaren gesetzlichen Bestimmungen der §§ 1 und 2 WRKG, welche den jeweiligen Tätigkeitsbereich klar definieren. Die Begrifflichkeit der „hochkritischen Spezialtransporte“ wird im WRKG systembedingt nicht verwendet, da das Gesetz nur zwischen Tätigkeiten eines Rettungsdienstes und eines Krankentransportdienstes unterscheidet.

Eine über die gesetzlich definierte Unterscheidung von privaten Rettungsdiensten oder privaten Krankentransportdiensten erfolgt grundsätzlich nicht, sofern keine Einschränkung der jeweiligen Rettungs- oder Krankentransportdienstbewilligung vorliegt.

Hinsichtlich des Christophorus Flug-rettungsverein wird auf die Ausführungen bei (Punkt 9) verwiesen. Bewilligte private Rettungsdienste dürfen daher grundsätzlich sämtliche Leistungen, die in § 1 WRKG angeführt sind, erbringen. Weiters gilt für private Rettungsdienste auch § 7 WRKG.

Zu Frage 12:

Die behördliche Aufsicht erfolgt im Wege der jährlich durchzuführenden Eigenkontrolle der privaten Rettungsdienste und des öffentlichen Rettungsdienstes der Stadt Wien gemäß § 23 WRKG sowie über periodisch stattfindende Überprüfungen gemäß § 14 WRKG.

Umfang dieser Kontrollen gemäß § 14 WRKG sind u.a. die Überprüfung der Einsatz(leit)stellen der Rettungs- und Krankentransportdienste in technischer und hygienischer Sicht, die Überprüfung der Einsatzfähigkeit und Ausstattung der eingesetzten Rettungs- und Krankentransportwagen im Hinblick auf die gesetzlichen Bestimmungen, die Überprüfung des Arzneimittelvorrates und der Qualifikation des Personals. Die Kontrollen erfolgen im Wege eines Ortsaugenscheins und unter Beziehung von Amtssachverständigen für medizinisch/hygienische und verschiedene technische Belange sowie von Vertretern des Arbeitsinspektorates.

Andererseits erfolgt unabhängig von den Überprüfungen nach § 14 WRKG jährlich eine Kontrolle der Angaben von allen Rettungs- und Krankentransportdiensten zwingend durchzuführenden Selbst-evaluierungen gemäß § 23 WRKG. Im Zuge dieser Selbstevaluierungen ist eine behördlich vorgegebene Checkliste von den Rettungs- und Krankentransportdiensten zu befüllen und die darin enthaltenen Angaben sind mit u.a. hygienischen und technischen Nachweisen zu bestätigen. Weiters müssen verschiedene Kennzahlen wie beispielsweise die Anzahl der konkret durchgeführten Rettungs- und Krankentransportfahrten sowie Anzahl der jederzeit einsatzfähigen Fahrzeuge angegeben werden. In weiterer Folge werden die hierzu übermittelten Angaben und Unterlagen durch die Behörde unter Beziehung von Amtssachverständigen evaluiert und überprüft.

Die Überprüfungen nach § 14 WRKG und die Eigenkontrollen nach § 23 WRKG erfolgen anhand von klar definierten Prozessen. Die Dokumentation dieser Ergebnisse erfolgt bei Überprüfungen vor Ort in der jeweiligen Verhandlungsschrift und bei den Eigenkontrollen anhand der behördlich vorgegebenen Checkliste. Die Verhandlungsschriften und die Checklisten sind alle standardisiert. Geringfügige Abweichungen in den Verhandlungsschriften der Ortsaugenscheine sind lediglich im Leistungs- umfang oder räumlichen Gegebenheiten der überprüften Einsatz(leit)stellen begründet (z.B: ausschließliche Stationierung von Krankentransportwägen in einer Einsatzstelle).

Zu Frage 13:

Transporte von Blut, Blutprodukten und Organen werden (sofern es sich um akute Transporte handelt) wie alle anderen Tätigkeiten, die unter den Anwendungsbereich des § 1 WRKG fallen, im Rahmen der Eigenkontrollen gemäß § 23 WRKG in der Kategorie der Rettungseinsätze erhoben.

Zu Frage 14:

Das bestehende Kontrollsystem des WRKG umfasst mit den jährlich stattfindenden Eigenkontrollen gemäß § 23 WRKG und den periodisch stattfindenden Überprüfungen der Einsatz(leit)stellen gemäß § 14 WRKG sämtliche im Gesetz geregelten Bereiche des Rettungs- und Krankentransportwesens. Eine Auswertung dieser Ergebnisse nach nicht im Regelungssystem des WRKG definierte Kategorien findet mangels gesetzlicher Erforderlichkeit und systembedingt nicht statt.

Zu Frage 15:

Der Inhalt dieser Fragestellung erschließt sich nicht, da in § 33 WRKG lediglich jener Bereich des Landesgesetzes definiert wird, der im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde vollzogen wird. Diese Kenntlichmachung des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde ist verfassungsrechtlich geboten.

Zu Frage 16:

Seit dem Jahr 2004 wurden 9 Anträge auf Bewilligung als privater Rettungsdienst gestellt.

Von den 9 Anträgen auf Bewilligung als privater Rettungsdienst wurden 4 Anträge freiwillig von den Antrag-stellern zurückgezogen, ein Antrag wurde mit Bescheid zurückgewiesen und ein Antrag abgewiesen.

Bewilligt wurden in diesem Zeitraum die Anträge des SMD – Rettungsdienst und Krankentransport GmbH, der Christophorus Flugrettungsverein und der Grünes Kreuz – Rettung und Soziale Dienste gemeinnützige GmbH. Die Grünes Kreuz – Rettung und Soziale Dienste gemeinnützige GmbH ist im Jahr 2025 mit ihrer Muttergesellschaft Wiener Rotes Kreuz – Rettungs-, Krankentransport-, Pflege- und Betreuungsges.m.b.H. zur nunmehrigen Wiener Rotes Kreuz Einsatz GmbH verschmolzen.

Bei den zurück- bzw. abgewiesenen Anträgen waren die gesetzlichen Bewilligungsvoraussetzungen des § 6 WRKG nicht erfüllt, weshalb die entsprechenden Ansuchen negativ zu entscheiden waren.

Zu Frage 17:

Hierfür wurden regelmäßig die kleinräumigen Bevölkerungsprognosen der MA 23 herangezogen und im Hinblick auf die Einsätze extrapoliert und hochgerechnet.

Zu Frage 18:

Es wurde eine Bedarfsplanung für die Stadt Wien erstellt, welche zwei Verfahren berücksichtigt. Diese zwei Berechnungen wurden herangezogen, um das wirtschaftlich planbare und medizinisch höchste Versorgungsniveau für die Stadt Wien zu gewährleisten. Für die Hochrechnung bis in das Jahr 2030 wurde darüber hinaus die kleinräumige Bevölkerungsprognose der MA 23 berücksichtigt, um auch den Bedarf für die Zukunft zu modellieren.

Zu Frage 19:

Da es sich bei der Begrifflichkeit der „*hochspezialisierten Transportdienstleistungen*“ einen undefinierten Terminus handelt und dieser auch der gesetzlichen Grundlage des WRKG vollkommen fremd ist, kann die gegenständliche Anfrage mangels Bestimmtheit dieses Begriffs nicht beantwortet werden. An dieser Stelle wird angemerkt, dass es sich bei jedem Rettungstransport um einen hoch-spezialisierten und zeitkritischen Transport handelt, der durch speziell ausgestattete Fahrzeuge (Rettungstransportwagen/RTW) und besonders ausgebildetes Personal (Rettungssanitäter/Notfall-sanitäter) durchgeführt wird.

Zu Frage 20:

Bis dato wurden keine Bewilligungen für einen privaten Rettungsdienst gemäß § 6 WRKG, eingeschränkt auf den akuten Organ-, Blut- oder Blutprodukttransport erteilt, da sämtliche ausschließlich in diesem Bereich gestellte Anträge bisher nicht den gesetzlichen Bewilligungserfordernissen des WRKG entsprochen haben.

Eine eigenständige gesetzliche Differenzierung für diese akuten Transporte erfolgt nicht, da es sich hierbei gemäß § 1 WRKG um Leistungen handelt, die nur durch bewilligte Rettungsdienste in Wien erbracht werden dürfen. Das WRKG umfasst somit auch diese Art von Rettungstransporten mit klaren rechtlichen Vorgaben und gesetzlichen Bestimmungen.

Zu Frage 21:

Die Erhebung des Bedarfs gemäß § 6 Abs. 2 Z 1 WRKG hat für jeden Antrag, sohin auch für allfällig zu bewilligende Rettungsdienste, welche lediglich den akuten Transport von Blut, Blutprodukten und Organen durchführen, einzeln und individuell zu erfolgen. Es wird somit wie in der Vergangenheit ein individuelles Bedarfsprüfungsverfahren zur Beurteilung des tatsächlichen Bedarfs durchgeführt. Da es keine strukturellen Defizite gibt, bedarf es weder einer kurzfristigen noch nachhaltigen Behebung.

Aus Sicht der Berufsrettung Wien bestehen keine strukturellen Probleme in der Datenerhebung, der Bedarfsplanung und der Versorgungssteuerung, weshalb aktuell keine konkreten Maßnahmen geplant sind.

Zu Frage 22:

Es sind keine entsprechenden Organisationen bekannt.

Zu Frage 23:

Da belastbare Planungsdaten vorlagen und weiterhin vorliegen, stellt sich die Frage nach daraus abzuleitenden Konsequenzen nicht.

Zu Frage 24:

Nachdem keine Datengrundlagen fehlen, wurden diese auch nicht thematisiert.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized 'P' followed by a series of loops and a horizontal line at the end.

Peter Hacker
Amtsführender Stadtrat